

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 9. Juni.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Dienstzeit in der französischen Armee. — Die neue deutsche Gewehrfrage. — Eidgenossenschaft: Die Errichtung einer Kantine in der Kaserne in Thun. Rekrutierung und Militärflichtersatz. Versuche mit den Maschinengewehren von Maxim und Gardner. Eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung. Ein Vortheil für die eidgen. Winkelriedstiftung. Das Zentralkomite der schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen: Zirkular und Vorschläge für die Uebnahme der (bisherigen) kantonalen Militärverwaltung. — Ausland: Oesterreich: Verlegung der galizischen Regimenter in ihren Ergänzungsbezirk. Ankauf einer grössern Anzahl Maximgewehre. Frankreich: Wegen Tödtung aus Fahrlässigkeit. Rumänien: Ueber das Wehrwesen.

Die Dienstzeit in der französ. Armee.

Die kürzlich vor dem Senate und der Kammer stattgehabte Diskussion über das neue Rekrutierungsgesetz und die einzuführende dreijährige Dienstzeit in der Armee hat die Aufmerksamkeit des grossen Publikums in Frankreich auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt und die öffentliche Meinung, die Presse, beschäftigt sich eingehend mit ihm. Man ist im Allgemeinen für die dreijährige Dienstzeit und die Kammer hat sie bereits mit enormer Majorität votirt. Die Gründe, welche man im Senat gegen sie vorbrachte, sind nicht stichhaltig. Indess ist der Kampf einer konservativen Körperschaft gegen eine Neuerung, welche ihre Protegirten, Advokaten, Aerzte, Künstler, Thierärzte, Schullehrer, Geistliche, Familien-Söhne u. s. w. zu schädigen droht, begreiflich, wenn auch erfolglos.

Man will eben, so lange es irgend noch möglich ist, im Senat nicht das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz der Wehrpflicht, wie es in Deutschland z. B. ausgeübt wird, anerkennen und verschanzt sich daher mit Hartnäckigkeit hinter Gründen, die in sich nicht widerstandsfähig sind. Wer glaubt den im Senate kürzlich gehörten, salbungsvollen Reden, in denen es heisst: „Sie werden mit der dreijährigen Dienstzeit die Armee schwächen. Sie werden sie aber stärken, wenn Sie von unseren Protegirten, es sind ihrer ja nur einige Hundert in jeder Kategorie, nur 1 Jahr, oder, noch vortheilhafter, nur 6 Monate, selbst 3 Monate Dienstzeit fordern.“

Am liebsten wäre es ihnen jedoch, wenn diese vom Senate Protegirten, wie in früherer Zeit, ganz vom Dienste befreit würden und die Vaterlandsvertheidigung, wie damals, nur denen auf-

gebürdet wäre, die nichts besitzen, nichts wissen, nichts werth sind, den Proletariern, die kein Interesse haben, das gemeinsame Gut zu beschützen, welches für sie nur das Gut der Andern ist, derer, die keine Zeit und keine Lust haben, Soldat zu sein. — Dieses ächt englische Grundprinzip der Wehrpflicht spukt gewiss in manchem Senator-Kopfe, doch wagt es sich nicht an's Tageslicht.

Es ist wahr, dass in jeder Kategorie der vom Dienst Befreiten sich nur einige hundert Individuen befinden, aber das noch in Kraft befindliche Rekrutierungsgesetz von 1872 hat diese Kategorien so vermehrt, dass, unter den mannigfachsten Gründen, jährlich etwa 50,000 sich der allgemeinen Wehrpflicht entziehen. Das macht in 10 Jahren 500,000 und in den 20 Jahren der Wehrpflicht eine Million. Diese Ziffer ist beredt und hat, angesichts der letzten Bismarck'schen Rede, ihre Wirkung auf das grosse Publikum nicht verfehlt. Deutschland mit seinen im Kriegsfall unter die Waffen zu stellenden 7 Millionen Streitern ist das Schreckgespenst, welches auch den schwachen Widerstand des Senats gegen das neue Gesetz brechen wird. Alle diensttüchtige Mannschaft wird unter die Fahnen gestellt, nicht 5 Jahre, wie man es am liebsten möchte, auch nicht 4, selbst nicht 3 Jahre, sondern nur so lange, als es die Ressourcen des Budgets gestatten.

Hiermit kommen wir auf den schwachen Punkt des neuen Gesetzes. Es wird dem Kriegsminister unmöglich sein, 3 Jahre lang alle die junge Mannschaft, welche ihm das Gesetz zur Verfügung stellt, unter der Fahne zu behalten. Frankreich wird in Friedenszeiten zu viel Soldaten haben, weil die Kammern dem Kriegsminister